

# **BGer 4A\_486/2025 vom 29. Oktober 2025**

Bundesgericht, 2025-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_486\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_486_2025)

FR: TF 4A\_486/2025 du 29 octobre 2025

IT: TF 4A\_486/2025 del 29 ottobre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Beschluss vom 22. August 2025 trat das Obergericht des Kantons Zürich auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 8. Juli 2025 hinsichtlich Fristansetzung zur Stellungnahme im Rechtsöffnungsverfahren nicht ein. Dagegen erhebt die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 1. Oktober 2025 Beschwerde beim Bundesgericht.

Mit Verfügung vom 6. Oktober 2025 wies das Bundesgericht das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ab, da es nicht rechtsgenügend begründet worden ist.

Die Beschwerdeführerin reichte am 17. Oktober 2025 zwei weitere Eingaben ein. Sie ersucht darin erneut um aufschiebende Wirkung ihrer Beschwerde und um Sistierung des Verfahrens.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

### **E. 2**

Die Eingaben der Beschwerdeführerin erfüllen die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2), offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes ( Art. 108 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das Sistierungsgesuch und das erneute Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerdeführerin als gegenstandslos abzuschreiben.

### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.